

Richtlinien zur Vergabe der FAS-Mittel

Die Mittel sind zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen (ab Promotionswunsch). Über die Vergabe der Mittel gemäß den Förderbedingungen entscheidet die Beauftragte der Fakultät für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst in Absprache mit ihren Stellvertreter*innen.

Anträge sollten so rechtzeitig gestellt werden, dass der Förderzeitraum nach der Entscheidung liegt, das heißt mindestens zwei Wochen nach Einreichung. Eine rückwirkende Förderung ist nur im Ausnahmefall möglich.

Im Einzelnen werden vergeben:

Reisekostenzuschuss = Mittel zur Unterstützung von Archiv-, Kongress-, Fortbildungs- und Forschungsaufenthalten

Inlandsreisen können mit höchstens 150 EUR und Auslandsreisen mit höchstens 300 EUR, Überseereisen mit höchstens 500 EUR bezuschusst werden. In der Regel werden Konferenzteilnahmen mit eigener Präsentation oder Fortbildungsreisen, die der Karriereplanung dienen, bezuschusst. Darüber hinaus können auch Archivreisen und andere Fahrten, die der eigenen Forschung unmittelbar dienlich sind, teilfinanziert werden. Weitere Reisen können in begründeten Ausnahmefällen bezuschusst werden. Die Ausgaben werden per Beleg in der Fakultät nachgewiesen; die Annahme der Mittel ist nur dann statthaft, wenn die fraglichen Kosten nicht aus anderen Mitteln oder von einer anderen Stelle erstattet werden.

Bitte beachten: Die Reisekostenzuschüsse aus dem Finanziellen Anreizsystem der Gleichstellungsbeauftragten können nicht mit der Mobilitätsförderung (für aktive Tagungsteilnahmen) der Fakultät für Nachwuchswissenschaftler*innen kombiniert werden.

Promotionsanschubfinanzierung / Promotionsabschlussförderung

Die Aufnahme einer Doktorarbeit kann durch Zuweisung einer einmaligen Geldzahlung in Höhe von maximal 1000 EUR bezuschusst werden. Dazu wird die erfolgreiche Bewerberin von ihrem Lehrstuhl angestellt und entsprechend aus FAS-Mitteln – voraussichtlich für 3 Monate mit 20 Stunden (nbWHK) – finanziert.

Voraussetzung für die Anschubfinanzierung ist, dass sich das Vorhaben in der Anfangsphase befindet, ein Exposé zur geplanten Arbeit zur Verfügung gestellt wird, dass die Studienleistungen überdurchschnittlich waren, dass die Promotion an der Universität Regensburg erfolgt, dass die Bewerberin kein anderes Stipendium erhält und dass Sie nicht mehr als 40 Stunden im Monat einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachgeht.

Voraussetzung für die Abschlussfinanzierung ist, dass sich das Vorhaben in der Endphase (< 6 Monate vor Einreichung) befindet, dass eine Stellungnahme des Betreuers vorliegt, dass die Promotion an der Universität Regensburg erfolgt, dass die Bewerberin kein anderes Stipendium erhält und dass sie nicht mehr als 40 Stunden im Monat einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachgeht. Besonders herausfordernde Lebenssituationen (Familie u.ä.)

werden berücksichtigt. Die Abschlussförderung ist ein Ausnahmefall, hier hat eine Bewerbung über das Bayerische Programm zur Förderung der Chancengleichheit Vorrang.

Entsprechende Nachweise über die Aufnahme einer Promotion oder deren Einreichung sind unaufgefordert nach Abschluss der Förderung vorzulegen.

Zuschuss zu Übersetzungs-, Transkriptions- oder Proof-Reading-Kosten

Übersetzungs- oder Proof-Reading-Zuschüsse können für Qualifikationsarbeiten oder für im Sinne der Qualifikation zentrale Artikelpublikationen (peer-reviewed) gewährt werden. Transkriptionskosten können bezuschusst werden, wenn besondere Umstände vorliegen, die eine eigenständige Transkription nicht möglich machen / behindern. Der Zuschuss beträgt in der Regel höchstens 500 EUR; die Annahme der Mittel ist nur dann statthaft, wenn die fraglichen Kosten nicht aus anderen Mitteln oder von einer anderen Stelle erstattet werden.

Druckkostenzuschuss

Druckkostenzuschüsse können für den Druck der Qualifikationsarbeiten gewährt werden. Der Zuschuss beträgt in der Regel 500 EUR; die Annahme der Mittel ist nur dann statthaft, wenn die fraglichen Kosten nicht aus anderen Mitteln oder von einer anderen Stelle erstattet werden.

SHK- oder WHK-Stellen

Eine Finanzierung einer SHK- oder WHK-Stelle zur Unterstützung der Kandidatin (z.B. für Transkriptionen, Verzeichnungen, Übersetzungen) ist für Doktorandinnen, Habilitandinnen, Postdoktorandinnen und Posthabilitandinnen in Höhe von maximal 1000 Euro möglich, wenn sie einen Dienstvertrag mit der Universität Regensburg haben oder Stipendiatinnen mit einer fachlichen Anbindung an die Universität Regensburg sind.

Literatur- und Softwarebeschaffung

Auf Anfrage ist es möglich, Doktorandinnen, Habilitandinnen, Postdoktorandinnen und Posthabilitandinnen bei der Beschaffung benötigter Literatur und/oder Software zu unterstützen, die anderweitig nicht verfügbar ist. Die Materialien müssen dabei nach Bearbeitung der Bibliothek / der Fakultät zur Verfügung gestellt werden.

Finanzielle Unterstützung von Gastvorträgen und Informationsveranstaltungen

Mit den FAS-Mitteln kann die Reise- und Vortragstätigkeit auswärtiger einschlägiger Wissenschaftlerinnen (Role-Models) unterstützt werden. Ebenso wird die Einladung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu einem Thema mit Genderbezug gefördert. Informationsveranstaltungen zu frauenspezifischen beruflichen Themen können ebenso bezuschusst werden.

Genderpreis der Fakultät

Die Fakultät vergibt jährlich aus den Mitteln des Finanziellen Anreizsystems zur Förderung der Gleichstellung einen mit 300 EUR dotierten Preis für eine hervorragende Abschlussarbeit (Staatsexamensarbeit, Bachelor-, Master- oder Doktorarbeit) mit Genderbezug. Der Preis ist im Ausnahmefall unter zwei Bewerber*innen teilbar.

Die Arbeit sollte mindestens eines der folgenden zwei Kriterien erfüllen:

- 1, Bisher marginalisierte geschlechtlich definierte Gruppen als Untersuchungsgegenstand
- 2, Durchführung einer systematischen, geschlechterwissenschaftlichen Analyse des Gegenstands (wird stärker gewichtet als Punkt 1)

Der Verfasser/die Verfasserin soll die Bewerbung mit einem Empfehlungsschreiben oder Gutachten der betreuenden Person und einer eigenen Darstellung der Genderaspekte der Arbeit bis zum 31.01. an die Gleichstellungsbeauftragte richten.

Allgemeines

Förderungen einer Wissenschaftlerin sollten in der Regel nicht mehr als zwei Mal im Kalenderjahr bezuschusst werden.

Es ist möglich, eine Förderung zurückzustellen, wenn eine Finanzierung sinnvoll, aber aufgrund momentan eingeschränkter Mittelverfügbarkeit nicht möglich ist.

Eine Antragstellung ist mit folgenden Unterlagen möglich:

- Angaben: Name, Fach/Bezug zu Institut und Lehrstuhl
- Forschungsvorhaben: Titel und Kurzbeschreibung, Qualifikationsstufe
- Stellenwert des Antrags im Rahmen des Forschungsvorhabens
- Kurzlebenslauf / wiss. Werdegang (max. 1 Seite)
- Stellenwert des Antrags im Rahmen der Karriereplanung (max. 1/2 Seite)
- Art und Weise: z. B. Tagungskosten, Reisekosten
- bei Promotionsanschub/-abschluss: Erklärung zum Einkommen
- Erklärung zur Förderung von dritter Seite
- ggf. Belege über den Beitrag bei einer Tagung (z. B. Programm)
- ggf. Angaben über Zuschüsse von einer anderen Stelle
- ggf. weitere Unterlagen gemäß Erläuterungen zu einzelnen Fördermöglichkeiten

Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf bei der Beauftragten der Fakultät für die Gleichstellung für Frauen in Wissenschaft und Kunst und ihren Stellvertreter*innen:

apl. Prof. Dr. Natali Stegmann, natali.stegmann@ur.de, Tel. 0941/943-5589
Anna Höcherl, M.A., anna.hoecherl@ur.de, Tel. 0941/943-3551
PD Dr. Michael Braun, michael.braun@ur.de, Tel. 0941/943-3717